

Gesetz über das Kantonsspital (Spitalgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 24. Mai 2000 über das Kantonsspital (Spitalgesetz)²
wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über das Kantonsspital Nidwalden (Spitalgesetz, SpitG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 Aufgaben

¹ Das Kantonsspital als Akutspital der erweiterten Grundversorgung hat folgende Aufgaben, welche mit dem Leistungsauftrag näher festgelegt werden:

1. Sicherstellung der stationären medizinischen Grundversorgung;
2. **Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten;**
3. Sicherstellung einer ständigen Notfallversorgung sowie des Ambulanzdienstes mit Strassenfahrzeugen;
4. Ausbildung in pflegerischen, medizinischen und medizinisch-technischen Berufen;
5. Aufrechterhaltung eines geschützten Spitals einschliesslich des betrieblichen und baulichen Unterhalts.

² Mit dem Leistungsauftrag können dem Kantonsspital weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 4 Abs. 2 Ziff. 4 Unternehmerische Tätigkeit

¹ Das Kantonsspital ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit diese mit den Aufgaben und dem Leistungsauftrag nach diesem Gesetz zu vereinbaren ist.

² Das Kantonsspital kann namentlich:

1. in allen Bereichen Dienstleistungen für Dritte erbringen;

2. mit andern Leistungserbringern zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen;
3. sich an Unternehmungen beteiligen;
4. einzelne Aufgaben gemäss Art. 3 und gemäss dem Leistungsauftrag durch andere Leistungserbringer erfüllen lassen.

II. ORGANISATION

A. Politische Behörden

Art. 5 Landrat

Der Landrat ist zuständig für:

1. die Bewilligung der Beiträge gemäss Art. 18;
2. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung der Organe;
3. den Beschluss über die Höhe des Dotationskapitals.

Art. 6 Ziff. 2-5 Regierungsrat

Der Regierungsrat:

1. wählt das Präsidium sowie die Mitglieder des Spitalrates und legt die Entschädigung fest;
2. legt den Leistungsauftrag fest;
3. beantragt dem Landrat die Beiträge gemäss Art. 18;
4. *Aufgehoben*
5. *Aufgehoben*
6. stellt dem Landrat Antrag für die Festlegung des Dotationskapitals;
7. regelt die Gewährung von Unterstützungen aus den Fonds des Kantonsspitals.

Art. 7 Gesundheits- und Sozialdirektion

Die Gesundheits- und Sozialdirektion:

1. erarbeitet unter Einbezug des Spitalrates und der Spitaldirektion den Leistungsauftrag, die Leistungsvereinbarung und die Beiträge gemäss Art. 18;
2. schliesst mit dem Kantonsspital die Leistungsvereinbarung ab;
3. stellt das strategische Controlling sicher;
4. erfüllt alle Aufgaben im Zusammenhang mit den vom Kanton beim Kantonsspital bestellten Leistungen, soweit die Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt.

B. Organe des Kantonsspitals**Art. 9 Spitalrat
1. Zusammensetzung**

¹ Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern mit wirtschaftlicher oder fachorientierter Führungserfahrung. Die Amtsdauer muss nicht mit jener des Landrates zusammenfallen.

² Die Spitaldirektion und eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion nehmen in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 10 Abs. 2 und 3 2. Aufgaben

¹ Der Spitalrat ist das strategische Führungsorgan des Kantonsspitals.

² Er ist zuständig:

1. den Leistungsauftrag des Regierungsrates umzusetzen und die nötigen Weisungen zu erlassen;
2. die unternehmerischen Tätigkeiten gemäss Art. 4 zu beschliessen;
3. die Organisation und die Führungsstrukturen in einem Reglement festzulegen sowie für den Erlass weiterer Reglemente;
4. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär des Spitalrates zu wählen;
5. die Direktorin oder den Direktor sowie die Chefärztinnen und Chefärzte anzustellen;
6. die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton abzuschliessen;
7. die Reglemente im Rahmen des Personalgesetzes zu erlassen;
8. die Zeichnungsberechtigungen zu erteilen;
9. die Aufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben;
10. die Aufnahmebedingungen und die Tarife des Kantonsspitals zu bestimmen;
11. die Finanzplanung und die Grundsätze der Rechnungslegung festzulegen;
12. das Budget zu beschliessen;
13. den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Landrates zu verabschieden.

³ Der Spitalrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder

einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine vollständige Berichterstattung an seine Mitglieder.

Art. 11 Abs. 2 Spitaldirektion

¹ Die Direktorin oder der Direktor ist das operative Führungsorgan des Kantonsspitals und vertritt dieses nach aussen.

² Die Spitaldirektion:

1. schliesst nach schriftlicher Rücksprache mit der Gesundheits- und Sozialdirektion Tarifverträge ab;
2. ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einer andern Behörde oder einem andern Organ zugewiesen sind.

³ Sie bereitet die Geschäfte zuhanden des Spitalrates vor.

Art. 12 Aufgehoben

Art. 13 Abs. 2 Revisionsstelle

¹ Revisionsstelle des Kantonsspitals ist die Aufsichtskommission.

² Diese hat für die Rechnungs- und Geschäftsprüfung ein zugelassenes Revisionsunternehmen beizuziehen.

III. LEISTUNGSaufTRAG UND BETRIEBSFÜHRUNG

Art. 14 Leistungsauftrag

¹ Der Regierungsrat legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen und welche weiteren Aufgaben durch das Kantonsspital zu erfüllen sind.

² Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen richten sich nach Art.49 Abs. 3KVG.

Art. 14a Leistungsvereinbarung

¹ Die Gesundheits- und Sozialdirektion schliesst mit dem Spitalrat auf der Grundlage des Leistungsauftrages jährlich eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden die Aufgaben und Bedingungen des Leistungsauftrages konkretisiert.

² Kommt keine Einigung zustande, setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Vereinbarungsparteien die Leistungen und die Einzelheiten der Leistungserfüllung mit Entscheid fest.

Art. 15 Abs. 3 Betriebsführung und Organisation

¹ Das Kantonsspital ist in seiner Betriebsführung und Organisation im Rahmen dieses Gesetzes selbstständig.

² Das Kantonsspital ist unter Wahrung einer ständigen Qualitätssicherung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Dabei ist der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Handelns Rechnung zu tragen.

³ Das Kantonsspital führt ein operatives Controlling.

Art. 16 Abs. 1 Strategisches Controlling

¹ Die Gesundheits- und Sozialdirektion hat die Einhaltung des vereinbarten Leistungsauftrages und der Leistungsvereinbarung zu überwachen und auszuwerten.

² Sie kann Überprüfungen selber vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen.

³ Das Kantonsspital ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen für das strategische Controlling vorzulegen.

IV. FINANZIERUNG

Art. 17a Eigenkapitalquote

Das Kantonsspital verfügt über eine Eigenkapitalquote, die im Durchschnitt von vier Jahren mindestens ein Drittel der Bilanzsumme beträgt.

Art. 17b Fremdkapital

¹ Das Kantonsspital kann auf dem freien Markt Fremdkapital aufnehmen.

² Der Kanton kann aus seinem Finanzvermögen dem Kantonsspital marktüblich zu verzinsendes Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Art. 18 Beiträge

¹ Der Landrat bewilligt dem Kantonsspital Beiträge zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

² Er kann Beiträge für Investitionen, insbesondere zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, bewilligen; er ist nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 19 Ziff. 1 und 2 Ertrag

Der Ertrag des Kantonsspitals setzt sich zusammen aus:

1. den Fallpauschalen und den übrigen Betriebserträgen;
2. den Beiträgen gemäss Art. 18;
3. den Erträgen aus der Privatpraxistätigkeit der berechtigten Ärztinnen und Ärzte;
4. den Erträgen für Leistungen der medizinisch-technischen Betriebe und der gemeinsamen Dienste, die für andere Leistungserbringer erbracht werden;
5. den betriebsfremden Erträgen.

Art. 21 Budgetabweichungen bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Die Spitaldirektion ermittelt die Faktoren, die zu Budgetabweichungen bei den Beiträgen für gemeinwirtschaftliche Leistungen führten. Budgetabweichungen aufgrund von Umständen, die vom Kantonsspital nicht beeinflusst werden konnten, sind vom Kanton zu tragen beziehungsweise dem Kanton zu vergüten. Der Regierungsrat entscheidet über die Anerkennung solcher Umstände.

Art. 22 Pflichtreserven, Gewinn- und Verlustverwendung

¹ Das Kantonsspital weist mindestens zwei Drittel des Betriebsgewinns den Pflichtreserven zu, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals, mindestens jedoch 10 Millionen Franken erreichen.

² Die Pflichtreserven dienen der Deckung von Verlusten.

³ Betriebsverluste, die nicht durch die Pflichtreserven gedeckt werden können, sind in der Bilanz des Kantonsspitals auszuweisen und werden nicht auf die nächste Rechnung vorgetragen. Solange Betriebsverluste ausgewiesen werden, sind künftige Betriebsgewinne vollumfänglich für die Reduktion der Betriebsverluste zu verwenden.

⁴ Der verbleibende Betriebsgewinn nach Zuweisung in die Pflichtreserven steht unter Vorbehalt von Abs. 3 dem Kantonsspital im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zur freien Verfügung.

V. Aufgehoben

Art. 23-25 Aufgehoben

Art. 27 Abs. 1 Privatärztliche Tätigkeiten

¹Ärztinnen und Ärzte können berechtigt werden, im Kantonsspital privatärztliche Tätigkeiten auszuüben.

²Der Anstellungsvertrag hat den Umfang der privatärztlichen Tätigkeit sowie die Entschädigung an das Kantonsspital für die Inanspruchnahme von Personal, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Verbrauchsmaterial und dergleichen zu regeln.

Art. 31 Abs. 2 Rechtsschutz

¹Verfügungen der Spitaldirektion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Spitalrat angefochten werden.

²Verfügungen und Entscheide des Spitalrates oder des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 32a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2011
1. Betriebseinrichtungen**

¹Die für den Betrieb des Kantonsspitals benötigten Gebäude und Einrichtungen des Kantons auf Parzelle 357, Gemeinde Stans, werden auf den 1. Januar 2012 ins Eigentum des Kantonsspitals übertragen. Für die Beanspruchung von Grundstücken des Kantons sind Baurechtsverträge abzuschliessen.

²Die Verträge zur Übertragung des Eigentums an Gebäuden und Einrichtungen sowie zur Errichtung der Baurechte werden durch den Regierungsrat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat mit dem Spitalrat abgeschlossen. Kommt bis Ende 2011 keine Einigung zustande, legt der Landrat auf Antrag des Regierungsrates die Bedingungen der Übertragung fest.

³Die vom Landrat am 16. Dezember 2009 beschlossenen Investitionen für die Realisierung der baulichen Optimierungs- und Ergänzungsmassnahmen, die Sanierung des Personalhauses 2 sowie die Beschaffung eines Magnetresonanztomographen werden durch den Kanton fertig erstellt.

Art. 32b 2. Wahl des neuen Spitalrates

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Spitalrat gemäss Art. 9 Abs. 1 durch den Regierungsrat auf den Rest der Amtsdauer neu gewählt.

Art. 32c 3. Reservefonds

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Reservefonds in die Pflichtreserven überführt.

II.

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV³) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Ziff. 2 Landrat

Der Landrat ist zuständig für:

1. die Festlegung der zusätzlichen Mittel im Rahmen des Voranschlags für die Finanzierung der Prämienverbilligung (Art. 33);
2. *Aufgehoben*
3. die Festlegung des kantonalen Anteils an die Abgeltung der Leistungen der Akut- und Übergangspflege und der stationären Leistungen (Art. 25a Abs. 2 und Art. 49a Abs. 2 KVG).

Art. 34 *Aufgehoben*

Art. 36 *Aufgehoben*

III.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlags:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2011,

² NG 714.1

³ NG 742.1